

Beschulungsvereinbarung zwischen verschiedenen Schulträgern Vereinbarung zwischen den Städten Lengerich und Tecklenburg und der Gemeinde Lienen

Präambel

Die nachfolgende Beschulungsvereinbarung zwischen den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinde Lienen dient der Anrechnung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, die die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg besuchen, bei der Feststellung der erforderlichen Mindestschülerzahl. Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Bürgermeister der Städte Lengerich und Tecklenburg mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lienen die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Beschulung von Schülern aus Lienen

Die Gemeinde Lienen betreibt keine weiterführende Schule auf ihrem Gemeindegebiet. Um dennoch den Schülern aus Lienen ein angemessenes Beschulungsangebot anbieten zu können vereinbaren die Städte Tecklenburg und Lengerich sowie die Gemeinde Lienen, dass für den Fall, dass die Städte Lengerich und Tecklenburg gemeinsam eine Gesamtschule gründen – unabhängig von der Rechtsform der Trägerschaft – die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Lienen ebenso behandelt werden, wie Schülerinnen und Schüler aus Lengerich und Tecklenburg. Die Gemeinde Lienen wird von wesentlichen Entscheidungen der Städte Lengerich und Tecklenburg in Bezug auf den geplanten Betrieb der Gesamtschule frühzeitig unterrichtet, um ihre Auffassung zu Entscheidungen der Schulträgerschaft äußern zu können.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Dauer dieser Vereinbarung wird zunächst auf 5 Jahre ab Aufnahme des Schulbetriebs der beabsichtigten Gesamtschule (derzeit geplant: Schuljahresbeginn 2017/2018) beschränkt.

§ 3 Einverständniserklärung

Die Gemeinde Lienen erklärt hiermit ihr Einverständnis, dass im Anmeldeverfahren 2017/2018 zur Errichtung einer neuen Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg auch angemeldete Kinder aus der Gemeinde Lienen zur Ermittlung einer gem. § 82 Schulgesetz NRW erforderlichen Mindestschülerzahl mit berücksichtigt werden dürfen.

§ 4 Fahrkosten

Für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lienen gilt die Gesamtschule Lengerich als nächstgelegene Schule im Sinne des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 9 der Schülerfahrkostenverordnung.

Lengerich, den

Tecklenburg, den

Lienen, den

Bürgermeister
der Stadt Lengerich

Bürgermeister
der Stadt Tecklenburg

Bürgermeister
der Gemeinde Lienen